

# Merkblatt Überschuldungsanzeige und Insolvenzerklärung bei einer Genossenschaft

## 1. Überschuldungsanzeige (Bilanzdeponierung)

"Ihre" Genossenschaft ist überschuldet oder verfügt bereits über keine liquiden Mittel mehr. Sie wollen daher die Überschuldung der Genossenschaft beim Konkursgericht anzeigen (so genannte Bilanzdeponierung, s. Art. 903 OR). Hierzu haben Sie die folgenden Unterlagen vollständig dem Konkursgericht einzureichen:

- › eine ausdrückliche **Überschuldungsanzeige**, unterzeichnet von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsmitglied,
- › einen gültigen **Mehrheitsbeschluss der Gesamtverwaltung**, in dem die Anzeige der Überschuldung beschlossen wurde,
- › eine von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsmitglied unterzeichnete **Zwischenbilanz** zu Veräusserungswerten,
- › einen **Handelsregisterauszug** neuesten Datums des Handelsregisteramtes Nidwalden,
- › **weitere Unterlagen** zur Beurteilung der **finanziellen Situation** und insbesondere der Überschuldung der Genossenschaft, sofern vorhanden,
- › eine **Erklärung**, ob die Genossenschaft **Grundstückseigentümerin** (z.B. Liegenschaften, Stockwerkeigentum, Baurechte) ist oder nicht. Liegt Grundstückseigentum vor, so sind die **Standorte dieser Grundstücke** (Adresse: Strasse, Ort und Kanton) zu nennen.

Bitte erstellen Sie für die eingereichten Unterlagen ein Verzeichnis.

Werden die vorstehenden *Unterlagen nicht vollständig* eingereicht, so kann die Überschuldung nicht überprüft und **auf das Begehren deshalb nicht eingetreten** werden.

## 2. Insolvenzerklärung

"Ihre" Genossenschaft kann jedoch selbst die Konkursöffnung beantragen, indem sie beim Gericht eine Insolvenzerklärung gestützt auf Art. 191 SchKG abgibt. Sofern Sie von dieser einfachen Möglichkeit der Konkursöffnung Gebrauch machen wollen, sind beim Konkursgericht folgende Unterlagen einzureichen:

- › eine **ausdrückliche Insolvenzerklärung** eines vertretungsberechtigten Verwaltungsmitglieds,
- › ein **Auflösungsbeschluss**, mit welchem die Generalversammlung die Zahlungsunfähigkeit feststellt, die Abgabe der Insolvenzerklärung beim Konkursgericht beschliesst und die Verwaltung beauftragt, beim Konkursgericht die Auflösung der Genossenschaft infolge Zahlungsunfähigkeit zu beantragen,
- › ein **Handelsregisterauszug** neuesten Datums des Handelsregisteramtes Nidwalden,
- › eine **Erklärung**, ob die Genossenschaft **Grundstückseigentümerin** (z.B. Liegenschaften, Stockwerkeigentum, Baurechte) ist oder nicht. Liegt Grundstückseigentum vor, so sind die **Standorte dieser Grundstücke** (Adresse: Strasse, Ort und Kanton) zu nennen.

Für die Kosten einer allfälligen Konkursöffnung ist beim Konkursgericht in bar oder auf dessen Postkonto **Barvorschuss von Fr. 4'000.--** zu leisten.

Erst bei Vorliegen dieser Unterlagen und nach Leistung des Kostenvorschusses erfolgt die Konkursöffnung.